



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Wittlich

Besuch vom 15. April 2025

Az.: 232-RP/I/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
1	Beleuchtung.....	3
2	Kopfunterlage und Matratze	4
II	Fesselung.....	4
III	Gewahrsamsbuch.....	5
1	Dokumentation.....	5
2	Fall aus der Dokumentation	5
IV	Verpflegung.....	6
V	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	6
VI	Zugang zum Gewahrsam.....	7
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15.04.2025 den Gewahrsam der Polizeiinspektion Wittlich.

Die Delegation traf am Besuchstag gegen 20:15 Uhr während des Schichtwechsels in der Polizeiinspektion Wittlich ein. Nach einem Eingangsgespräch besichtigte sie fünf Einzelgewahrsamsräume¹ sowie den Zugangsbereich und nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch. In einem anschließenden Gespräch erläuterte sie ihre Beobachtungen und Empfehlungen und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

In der Polizeiinspektion Wittlich wurden im Jahr 2024 insgesamt 70 Personen² und vom 01.01. bis zum 23.04.2025 insgesamt 15 Personen³ in Gewahrsam genommen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war

¹ Von diesen war einer kameraüberwacht. Zudem fungierte ein Gewahrsamsraum aufgrund von Umbaumaßnahmen vorübergehend als Lagerraum und wurde nicht zur Unterbringung von Personen genutzt.

² Davon 15 Fälle auf polizeirechtlicher Grundlage und 55 Fälle auf strafprozessualer Grundlage.

³ Davon vier Fälle auf polizeirechtlicher Grundlage und elf Fälle auf strafprozessualer Grundlage.

kein Gewahrsamsraum belegt. In der Polizeiinspektion Wittlich wird kein Langzeitgewahrsam durchgeführt.

B Positive Beobachtungen

Auch bei kürzeren Unterbringungen werden Aufenthalte im Freien ermöglicht, z.B. für Raucher.

Im o.g. kameraüberwachten Gewahrsamsraum erfolgt zur Wahrung der Intimsphäre eine Verpixelung des Toilettenbereichs, zudem ist die Kamera mit einer LED-Leuchte ausgestattet, die anzeigt, ob diese in Betrieb ist.

Alle diensthabenden Beamtinnen und Beamten der Polizeiinspektion tragen Namensschilder. Die damit verbundene persönliche Ansprechbarkeit kann sich positiv auf den Umgang zwischen den in Gewahrsam genommenen Personen und den Bediensteten auswirken und aufgrund der Identifizierbarkeit der Beamtinnen und Beamten präventiv wirken.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

I Beleuchtung

Das Licht in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Wittlich ist nicht dimmbar.

Eine Ausstattung der Gewahrsamsräume mit dimmbarem Licht – wie dies beispielsweise in der Polizeiinspektion Landau (ebenfalls Rheinland-Pfalz) der Fall ist⁴ – ermöglicht den in Gewahrsam genommenen Personen einerseits Schlaf, andererseits beugt es der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vor und erleichtert die Orientierung im Raum.

Alle Gewahrsamsräume sollen mit einer dimmbaren Beleuchtung ausgestattet werden.

Zudem kann die Beleuchtung in den Gewahrsamsräumen nur von außen bedient werden.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wünschenswert, einen von innen bedienbaren Lichtschalter einzubauen, der ein eigenbestimmtes Ein- und Ausschalten ermöglicht. Dies hatte sie bereits in ihrem Bericht über den Besuch der Polizeiinspektion Landau angeregt.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz lehnte diese Empfehlung in seiner letzten Stellungnahme vom 09.06.2022⁵ jedoch ab, da eine von außen gesteuerte Beleuchtung notwendig sei, um den Gesundheitszustand der in Gewahrsam genommenen Personen jederzeit überwachen zu können. Wünsche zur Lichtregulierung könnten über die Gegensprechanlage geäußert werden, sodass separate Lichtschalter aus Sicht des Ministeriums nicht erforderlich seien.

Die Argumentation des Ministeriums erscheint vor dem Hintergrund bestehender Praxis in anderen Bundesländern nicht nachvollziehbar.⁶ Zudem schließt die Möglichkeit der in Gewahrsam

⁴ Vgl. Bericht zum Besuch der Polizeiinspektion Landau vom 16.03.2022, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2022.html>.

⁵ Zum Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch der Polizeiinspektion Landau am 16.03.2022.

⁶ Siehe bspw. in der Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johan (Saarland), oder im Polizeirevier Bad-Segeberg (Schleswig-Holstein).

genommenen Person, das Licht ein- oder auszuschalten, eine von außen gesteuerte Beleuchtung nicht aus. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die Bedingungen in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Wittlich von denen der Polizeiinspektion Landau unterscheiden. So ist die Beleuchtung in den Gewahrsamsräumen nicht dimmbar und es ist keine Gegensprechanlage vorhanden, sondern lediglich ein Rufknopf. Dadurch ist eine unmittelbare Kommunikation über Wünsche zur Regulierung des Lichts nicht gewährleistet.

Die Nationale Stelle möchte in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass eine von innen bedienbare, idealerweise dimmbare Beleuchtung in Gewahrsamsräumen dazu beitragen kann, grundlegende Bedürfnisse der in Gewahrsam genommenen Personen zu wahren.

Sie ermutigt das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz erneut, alle Gewahrsamsräume der Landespolizei mit einer selbstregulierbaren Beleuchtung auszustatten.

2 Kopfunterlage und Matratze

Die Gewahrsamsräume enthalten lediglich eine harte Plattform zum Liegen und Sitzen. Es sind keine Matratzen oder Kopfunterlagen vorhanden.

Dieser Zustand ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) forderte in seinem Bericht vom 14.09.2022 erneut eindringlich dazu auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die seit langem bestehende Empfehlung, allen Personen, die sich über Nacht in Polizeigewahrsam befinden, eine saubere (und, falls notwendig, abwaschbare) Matratze und saubere Decken zur Verfügung zu stellen, umgesetzt wird.⁷

Im Gewahrsam ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Gewahrsamsräume sollen jeweils mit einer schwer entflammbaren, abwaschbaren Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage⁸ ausgestattet sein.

Im Anschluss an den Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch der Polizeiinspektion Landau vom 16.03.2022 – in dem sie ebenfalls den Mangel an Matratzen feststellen musste – hatte das Ministerium des Innern und für Sport in seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 mitgeteilt, dass das Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz beauftragt worden sei, zusätzliche Matratzen für die Polizeiinspektion zu beschaffen und diese zeitnah bereitzustellen.

Da das Fehlen bzw. der Mangel an Matratzen offenbar mehrere Polizeiinspektionen zu betreffen scheint, wird dringend empfohlen, landesweit sicherzustellen, dass die polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen über ausreichend geeignete Matratzen verfügen.

Im Nachgang des Besuchs der Polizeiinspektion Wittlich wurde der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass das Fehlen der Matratzen aktuell Gegenstand behördeninterner Befassungen sei.

Sie bittet diesbezüglich, über den aktuellen Stand informiert zu werden.

II Fesselung

Im Gewahrsam werden bei Bedarf metallene Handfesseln verwendet.

⁷ CPT/Inf (2022) 18, Rn 24.

⁸ In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle auf die Landespolizei des Saarlandes verweisen, die Kopfunterlagen für alle Personen im Polizeigewahrsam vorhält.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffenen Personen allerdings ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Aus diesem Grund empfahl die Nationale Stelle dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2022,⁹ im Falle einer notwendigen Fesselung im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, zu verwenden, um das Risiko von Verletzungen zu minimieren.

In seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 lehnte das Ministerium das Verwenden von Textilfesseln im Polizeigewahrsam ab. Diese würden als ungeeignet angesehen und einen stärkeren Eingriff in die Rechte Betroffener als herkömmliche metallene Handfesseln darstellen.

Die Argumentation des Ministeriums erscheint vor dem Hintergrund bestehender Praxis in anderen Bundesländern nicht nachvollziehbar. So verwenden sowohl die Landespolizei des Saarlandes als auch die Polizeiinspektion Dresden in Situationen, in denen eine Fesselung im Gewahrsam unumgänglich ist, ein Handfixiersystem aus Textil.¹⁰ Diese Systeme sind darauf ausgelegt, die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen besser zu schützen, indem das Risiko von Verletzungen im Vergleich zu starren Metallfesseln verringert wird.

Angesichts der gebotenen Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen und um das Recht auf körperliche Unversehrtheit bestmöglich zu schützen, wird erneut empfohlen, für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorzuhalten und zu verwenden.¹¹

III Gewahrsamsbuch

1 Dokumentation

Bei der Einsicht in die Dokumentation fiel auf, dass nicht alle Einträge im Gewahrsamsbuch vollständig waren. So fehlten u.a. mehrmals die Entlassungsdaten der in Gewahrsam genommenen Personen.

Die Gewahrsamsdokumentation soll aussagekräftig und nachvollziehbar sein. Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollen alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Nur so ist eine Überprüfbarkeit der Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit dem Gewahrsam gewährleistet. Die Dokumentation soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten auf vollständige Führung hin überprüft werden. Diese Kontrollen sollen vermerkt werden.

2 Fall aus der Dokumentation

Im Rahmen der Einsichtnahme in das Gewahrsamsbuch wurde die Nationale Stelle auf die Unterbringung einer männlichen Person aufmerksam, die laut Eintrag „vor kurzem an der Hüfte operiert worden“ und auf die regelmäßige Einnahme von Schmerzmitteln angewiesen sei.

⁹ Siehe Besuchsbericht zur Polizeiinspektion Landau (Rheinland-Pfalz) vom 16.03.2022.

Link: <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2022.html>

¹⁰ Modell: Segufix bzw. HAT-01-B der Fa. Euro Security Products.

¹¹ Es wird beispielsweise auf das Modell der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

In der Rubrik „Gewahrsamfähigkeitsbescheinigung“ wurde festgehalten, dass für diese Person eine „ausreichende Polsterung der Schlafmöglichkeit“ erforderlich und diese von den eingesetzten Polizeikräften sichergestellt worden sei.

Da in der Polizeiinspektion Wittlich nach Kenntnis der Nationalen Stelle keine Matratzen vorgehalten werden,¹² stellt sich die Frage, wie in diesem Fall die notwendige Polsterung konkret sichergestellt wurde.

Die Nationale Stelle bittet hierzu um weiterführende Informationen.

IV Verpflegung

Es steht keine Handkasse zur Verfügung, die den Kauf von Verpflegung für in Gewahrsam genommene Personen ermöglichen würde. Bei Bedarf kann zwar Verpflegung über das örtliche Seniorenheim bestellt werden, dies ist allerdings nur während der Öffnungszeiten der Küche der Einrichtung möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten müssen die Beamtinnen und Beamten in Vorauslage treten, um die notwendige Verpflegung zu beschaffen.

Eine in Gewahrsam genommene Person soll bei Bedarf mit Getränken und Essen versorgt werden können. Es ist eine Vorgehensweise zu etablieren, die Bedienstete nicht dazu verpflichtet in Vorleistung zu treten.

V Vorhalten von Hygieneartikeln

Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnpasta und Zahnbürsten oder Artikel zur Menstruationshygiene für in Gewahrsam genommene Personen vorgehalten. Letztere ermöglichen den in Gewahrsam genommenen Personen ein Mindestmaß an persönlicher Hygiene.

Es wird empfohlen, grundlegende Hygieneartikel in allen Dienststellen der Landespolizei Rheinland-Pfalz vorzuhalten und bei Bedarf auszuhändigen.

Im Nachgang des Besuchs erklärte das Polizeipräsidium Trier schriftlich, dass die Gewahrsamsräume in Wittlich nicht für längere Aufenthalte konzipiert seien und daher keine entsprechenden Hygieneartikel vorgehalten würden.

Diesbezüglich weist die Nationale Stelle darauf hin, dass auch bei einem kurzfristigen Freiheitsentzug, die Bereitstellung grundlegender Hygieneartikel unerlässlich ist. So können bereits wenige Stunden ohne Zugang zu Hygieneartikeln wie Zahnpflegeprodukten oder Menstruationshygiene körperliches Unwohlsein, Schamgefühle oder gar gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Zudem steht die Aussage des Polizeipräsidiums im Widerspruch zur Ankündigung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, alle Polizeipräsidien des Landes anzuweisen, grundlegende Hygieneartikel anzuschaffen und vorzuhalten (Stellungnahme vom 09.06.2022).

¹² Siehe Punkt I.2.

VI Zugang zum Gewahrsam

Die Räumlichkeiten des Gewahrsams sind nicht ebenerdig. Der Zugang kann ausschließlich über eine Treppe erfolgen. Die aktuellen baulichen Gegebenheiten können zu potenziell gefährlichen Situationen für die in Gewahrsam genommenen Personen und die Bediensteten führen.

Das Verbringen erregter oder bspw. stark alkoholisierter Personen über eine Treppe birgt ein höheres Verletzungsrisiko.

Es ist dringend erforderlich, einen gesicherten Zugang zu dem Gewahrsam zu schaffen. Darüber hinaus empfiehlt die Nationale Stelle, bei künftigen baulichen Maßnahmen – insbesondere bei Neubauten – entsprechende Vorkehrungen verbindlich einzuplanen.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Gewahrsamsräume waren mit Fenstern aus Milchglas ausgestattet. Ein ungehinderter Blick nach draußen ist somit nicht möglich.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es grundsätzlich wünschenswert, Personen in Gewahrsam eine freie Sicht nach außen zu ermöglichen.

Auch wenn dies in der Polizeiinspektion Wittlich aufgrund der baulichen Gegebenheiten – etwa des gegenüberliegenden Schachts – aktuell nicht umsetzbar erscheint, sollte dieser Aspekt bei zukünftigen Umbau- oder Neubauplanungen berücksichtigt werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 23. Mai 2025